



Stadt  
Offenburg

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/16

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Stabsstelle 5.0

Bearbeitet von:  
Schneble, Hans-  
Jürgen

Tel. Nr.:  
82-2528

Datum:  
08.03.2016

1. Betreff: Energieleitlinie Stadt Offenburg

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Unterausschuss	20.04.2016	öffentlich
2. Gemeinderat	09.05.2016	öffentlich

### Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Unterausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die vorgelegte Energieleitlinie zu beschließen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/16

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Stabsstelle 5.0

Bearbeitet von:  
Schneble, Hans-  
Jürgen

Tel. Nr.:  
82-2528

Datum:  
08.03.2016

---

Betreff: Energieleitlinie Stadt Offenburg

---

## **Strategisches Ziel Nr. 10**

### **Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Offenburg (Klimaschutz)**

- um 20 % bis 2020
- um 35 % bis 2035
- um 60 % bis 2050 (Bezugsjahr 1990)

## **Strategisches Ziel Nr. 17**

### **Nutzungsorientierte Bewirtschaftung und Werterhaltung der städtischen Gebäude unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Belange**

#### **Sachverhalt/Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

Mit dem Klimaschutzkonzept und seinem Maßnahmenkatalog wurde als Maßnahme 7.7 die Einführung einer kommunalen Energieleitlinie beschlossen (Drucksache 036/12).

Eine Energieleitlinie dient als Arbeitsgrundlage für das kommunale Energiemanagement und bestimmt den Handlungsrahmen aller kommunalen Akteure in Bezug auf energetische Fragestellungen und Handlungsentscheidungen.

#### **2. Aktueller Sachstand**

Ein erster Entwurf für die Offenburger kommunale Energieleitlinie war 2012 von der Klimaschutz- und Energieagentur (KEA) Baden-Württemberg 2012 erarbeitet worden. Dieses, eher universell einsetzbare Papier, wurde daraufhin von der Verwaltung in Abstimmung mit allen beteiligten Stellen überarbeitet. So konnten spezifische Offenburger Gegebenheiten, wie z.B. die moderne Anlagentechnik, über die fast alle kommunalen Gebäude verfügen und die normalerweise zentral geregelt ist, Berücksichtigung finden. Auch fanden die inzwischen gegenüber 2012 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, so z.B. die inzwischen aktualisierte Energieeinsparverordnung (EnEV), das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und das aktualisierte Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) Eingang.

#### **3. Verbindliche Einführung einer Energieleitlinie**

Obwohl Offenburg bislang keine offizielle Energieleitlinie hat, wurden in den letzten Jahren intern die Empfehlungen der KEA aus dem Entwurf der Energieleitlinie umgesetzt. So wurde bei Bau- und Sanierungsvorhaben der Stadt grundsätzlich das Ziel verfolgt, dass der Primärenergieverbrauch nach Abschluss der Bauarbeiten mindestens 30 Prozent unter dem in der EnEV festgelegten Wert liegt (z.B. Säge-teichhalle, Halle Rammersweier).

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/16

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Stabsstelle 5.0

Bearbeitet von:  
Schneble, Hans-  
Jürgen

Tel. Nr.:  
82-2528

Datum:  
08.03.2016

Betreff: Energieleitlinie Stadt Offenburg

Allerdings umfasst eine Energieleitlinie wesentlich mehr Inhalte als den Energiestandard, und auch die Rahmenbedingungen haben sich teilweise verändert.

- Seit 2012 wesentliche Änderungen in rechtlichen Rahmenbedingungen oder den techn. Normen (z.B. div. EU-Verordnungen) und daraus resultierende Verwirrung über die Verbindlichkeit von Planungsvorgaben.
- keine Übereinstimmung mit Förderprogrammen
- fehlende Definitionen in technischen Einzelfragen und Standards
- kein definierter Handlungsrahmen für Mitarbeiter und andere Akteure (z.B. externe Planer, Nutzer städtischer Einrichtungen usw.)
- energieverbrauchsbewusstes Handeln wird nicht als definiertes städtisches Ziel wahrgenommen

Die überarbeitete Energieleitlinie der Stadt Offenburg gliedert sich nun in zwei Teile:

1. kurzgefasster Hauptteil mit Grundfestlegungen
  - Konzentration des Hauptteils auf das Wesentliche
  - grundsätzliche Festlegung auf Niedrigstenergiestandard (sowieso verbindlich ab 2019 für die öffentliche Hand)  
hilfsweise zunächst KfW-Effizienzhaus (EH)
    - mind. EH 55 bei Neubauten (möglichst Passivhaus)
    - mind. EH 100 bzw. EH Denkmal (möglichst EH 70)
2. und Anlagenteil
  - Anlage A: Zuständigkeiten
  - Anlage B: Planungsvorgaben
  - Anlage C: Betrieb von haustechnischen Anlagen
  - Anlage D: Verhaltenshinweise für Nutzer städtischer Gebäude
  - Anlage E: Raumtemperaturen bei Heizbetrieb und Nennbeleuchtungsstärke

Dabei kann der Anlagenteil an veränderte technische und rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. EnEV, LED-Technik, EEWärmeG) auch ohne Gremienbeschluss angepasst werden, solange die grundsätzlichen Festlegungen des Hauptteils nicht verändert werden.

## Vorteile der erarbeiteten Energieleitlinie

Die vorgelegte Energieleitlinie hat wesentliche Vorteile gegenüber dem informellen Zustand vorher aber auch gegenüber Energieleitlinien anderer Städte oder der Standardenergieleitlinie z.B. der KEA:

- handhabbares Instrument auch bei sich verändernden Rahmenbedingungen
- klare schriftliche Vorgaben für Planende und Ausschreibende
- klare Positionierung der Verwaltung für den Klimaschutz und einen sorgsamem Umgang mit endlichen Ressourcen

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/16

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Stabsstelle 5.0

Bearbeitet von:  
Schneble, Hans-  
Jürgen

Tel. Nr.:  
82-2528

Datum:  
08.03.2016

Betreff: Energieleitlinie Stadt Offenburg

- Signal an Mitarbeiter und Externe, dass mit Energie sorgsam umgegangen wird bzw. werden muss
- Optimierung der Planungen für grundsätzlich maximal mögliche Zuschussfähigkeit
- Reduzierung umfangreicher technischer Festlegungen auf den etablierten Begriff KfW-Effizienzhaus und die eindeutig definierten Standards (EH 55, EH 70, EH 100, EH Denkmal)
- Eindeutige Begrifflichkeit für die öffentliche Darstellung und Akzeptanz
- Zukunftssichere Integration der EU-Gebäuderichtlinie
- Eröffnung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten über die KfW
- deutliches Wahrnehmen der Vorbildfunktion der Stadt
- Unterstützung bei der Durchsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen gegenüber Dritten
- Intelligente, energieeffiziente Planung spart in der Langzeitbetrachtung Geld, da der Verbrauch der Gebäude zurückgeht.

## Geltungsbereich der Energieleitlinie

Die Energieleitlinie ist für alle Verwaltungsbereiche verbindlich. Mit den städtischen Eigenbetrieben und Töchtern wurden ebenfalls bereits erste Abstimmungen vorgenommen.

Da im Wohnungsbestand, im Gebäudebestand der Technischen Betriebe (z.B. Friedhöfe), in der Messe und bei der Stadtentwässerung andere technische und organisatorische Voraussetzungen sowie teilweise deutlich abweichende Verbrauchscharakteristiken vorliegen, können die Anlagen zur Energieleitlinie nicht unverändert übernommen werden. Es werden daher im Nachgang angepasste Anlagen für die städtischen Eigenbetriebe und Töchter entwickelt.

Die gewählte Systematik, die Energieleitlinie in zwei Teile zu gliedern, ermöglicht somit den Beschluss einer einheitlichen Energieleitlinie und stellt sicher, dass trotzdem auf die individuellen Gegebenheiten der Tochterunternehmen zielgerichtet eingegangen werden kann.

Zur Einführung der Energieleitlinie werden das Energie- und das Klimaschutzmanagement verschiedene begleitende Aktionen durchführen, um die Nutzer der städtischen Gebäude zur Mitarbeit anzuregen. Die verschiedenen internen und externen Zielgruppen sollen dabei über die Organisation von Veranstaltungen, den Einsatz von Infomaterialien und die Nutzung moderner Informationstechnologien angesprochen werden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/16

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Stabsstelle 5.0

Bearbeitet von:  
Schneble, Hans-  
Jürgen

Tel. Nr.:  
82-2528

Datum:  
08.03.2016

---

Betreff: Energieleitlinie Stadt Offenburg

---

## 4. Hauptteil der Energieleitlinie im Wortlaut

### **Energieleitlinie**

*Eine kommunale Energieleitlinie ist die Arbeitsgrundlage für das kommunale Energiemanagement und bestimmt den Handlungsrahmen aller kommunalen Akteure in Bezug auf energetische Fragestellungen und Handlungsentscheidungen.*

#### **4.1. Grundlagen**

*Politische Grundlage für die Energieleitlinie ist das Klimaschutzkonzept, das am 7. Mai 2012 (Drucksache 036/12) vom Gemeinderat der Stadt Offenburg verabschiedet wurde. Maßnahme 7.7 des Klimaschutzkonzepts „Einführung einer kommunalen Energieleitlinie“ sieht ein internes Regelwerk mit Zuständigkeitsregeln, Betriebsanweisungen, Planungsanweisungen und Hinweisen zu energiesparendem Verhalten am Arbeitsplatz vor.*

*Inhaltlich liegen der Energieleitlinie neben den engagierten Festlegungen des Klimaschutzkonzepts der Stadt Offenburg die Zielsetzungen der Bundes- und Landesregierung sowie europäische Festlegungen zugrunde.*

#### **4.2. Ziel**

*Das Klimaschutzkonzept strebt die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Stadtgebiet Offenburgs um 65 Prozent bis 2050 an. Obwohl die städtischen Gebäude mit weniger als 1,5 Prozent einen relativ geringen Anteil an den gesamtstädtischen Emissionen verzeichnen, ist die Stadtverwaltung dazu verpflichtet, die Emissionen und damit den Energieverbrauch soweit wie möglich zu reduzieren. Dies zeigt zum einen die Vorbildfunktion der Stadtverwaltung in der lokalen Klimapolitik, und zum anderen führt es zu direkten Haushaltsentlastungen.*

*Bereits heute kann die Stadt Offenburg beispielhaft niedrige Wärmeverbrauchswerte ihrer Gebäude nachweisen. Mit der Energieleitlinie sollen die Verbrauchswerte in allen Energiebereichen weiter gesenkt werden und langfristig die vergleichsweise niedrigen Ausgaben des städtischen Haushalts für Energie sichern.*

*Entsprechend ist das ausdrückliche Ziel der Energieleitlinie, Grundsätze und Handlungsrichtlinien für die Verwendung von Energie festzulegen. Dies geschieht unter dem Leitsatz:*

*Wärme, Licht, Strom, Luft und Wasser werden in der erforderlichen Qualität während der erforderlichen Zeit mit geringstem möglichem Energieeinsatz bereitgestellt.*

#### **4.3. Umsetzung**

*Die Energieleitlinie mit ihren Anlagen ist für alle städtischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bindend. Besondere Verantwortung trägt der Fachbereich 5 „Hochbau, Grünflächen und Umweltschutz“ mit der Abteilung Gebäu-*

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/16

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Stabsstelle 5.0

Bearbeitet von:  
Schneble, Hans-  
Jürgen

Tel. Nr.:  
82-2528

Datum:  
08.03.2016

Betreff: Energieleitlinie Stadt Offenburg

*demanagement, die die Bewirtschaftung und Werterhaltung der städtischen Gebäude sicherstellen muss, und dem strategischen Energiemanagement, dessen zentrale Aufgabe darin liegt, dass Energie innerhalb der Gebäude rationell eingesetzt wird. Die Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung ist in Anlage A „Zuständigkeiten“ aufgeführt.*

*Auch externe Dienstleister, die im Auftrag der Stadt tätig sind, sind zur Einhaltung verpflichtet. Sie erhalten mit der Auftragsvergabe die jeweils für sie grundsätzlich bindende Anlage und werden zur Einhaltung der Festlegungen der Energieleitlinie verpflichtet.*

*Für Fragen zum effizienten Umgang mit Energie steht das Energiemanagement zur Verfügung.*

#### **4.4. Bauliche und technische Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs**

*Die Energieleitlinie ergänzt mit ihren in Anlage B ausgeführten „Planungsvorgaben“ und in Anlage C „Betrieb von haustechnischen Anlagen“ bestehende Gesetze, Richtlinien und Normen und definiert die Vorgaben für die genannte zukunftssichere Bauausführung konkret.*

*Die Planungsvorgaben orientieren sich an der für den jeweiligen Gebäudebereich festgelegten Standardnutzung, entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und werden bei Bedarf fortgeschrieben. Ausnahmen sind möglich, wenn eine Einhaltung technisch oder denkmalpflegerisch nicht möglich ist. Abweichungen sind mit dem Energiemanagement abzustimmen. Architekten und Ingenieure erhalten bei Auftragsvergabe die Anlage B „Planungsvorgaben“ und werden zu ihrer Einhaltung verpflichtet.*

*Grundsätzlich sollen alle Gebäude der Stadt Offenburg zukunftssicher gebaut werden. Gebäude mit relevantem Energieverbrauch sollen soweit wie möglich bereits jetzt der EU-Gebäuderichtlinie, die für die Gebäude der öffentlichen Hand ab 2019 den Standard von Niedrigstenergiegebäuden („Nearly Zero Energy Buildings“) verlangt, entsprechen. Solange eine genaue Definition des Niedrigstenergiehauses nicht vorliegt, müssen neue Gebäude der Stadt Offenburg mindestens dem KfW-Effizienzhaus 55 und Bestandsgebäude nach umfangreichen Sanierungen den Anforderungen eines KfW-Effizienzhaus (möglichst EH 70, mindestens EH 100 bzw. EH Denkmal) erfüllen.*

*Die Betriebsanweisungen enthalten Anweisungen für die Mitarbeiter und externen Dienstleister, die den laufenden Betrieb der Anlagentechnik sicherstellen. Dazu gehören vor allem Hausmeister, Objektmanager des Gebäudemanagements und die für die Haustechnik Verantwortlichen sowie die beauftragten Wartungsfirmen.*

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/16

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Stabsstelle 5.0

Bearbeitet von:  
Schneble, Hans-  
Jürgen

Tel. Nr.:  
82-2528

Datum:  
08.03.2016

Betreff: Energieleitlinie Stadt Offenburg

*Diese sind dazu verpflichtet, die Anweisungen aus Anlage C „Betrieb von haustechnischen Anlagen“ umzusetzen und dabei die in Anlage E „Raumtemperaturen bei Heizbetrieb und Nennbeleuchtungsstärken“ dargestellten Sollwerte des Deutschen Städtetags einzuhalten.*

#### **4.5. Nutzerverhalten**

*Als Nutzer städtischer Gebäude gelten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie grundsätzlich alle externen Nutzer, denen ein städtisches Gebäude überlassen wird und für dessen Betriebskosten die Stadt Offenburg aufkommt, auch wenn die Kosten pauschal berechnet werden. Dies betrifft u.a. Schulen, Hallen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Vereinsnutzungen etc.*

*Jeder Nutzer kann durch sein Verhalten zur Senkung des Energieverbrauchs beitragen und ist dazu angehalten, über sein Verhalten den Energieverbrauch so gering wie möglich zu halten. Dabei hilft die Anlage D „Verhaltenshinweise für Nutzer städtischer Gebäude“. Das konsequente Beachten der dort aufgeführten Verhaltenshinweise ist für alle Gebäudenutzer bindend.*

## **5. Wesentliche Inhalte der Anlagen im Überblick**

Die Anlagen der Energieleitlinie beschreiben ausführlich die Themenfelder:

- Anlage A: Zuständigkeiten
- Anlage B: Planungsvorgaben
- Anlage C: Betrieb von haustechnischen Anlagen
- Anlage D: Verhaltenshinweise für Nutzer städtischer Gebäude
- Anlage E: Raumtemperaturen bei Heizbetrieb und Nennbeleuchtungsstärken

Dabei sind die Anlagen nicht Teil dieser Vorlage können jedoch bei Bedarf beim Energiemanagement der Stadt Offenburg angefordert werden. Eine Zusammenfassung der Kernpunkte ist nachfolgend aufgeführt.

#### Anlage A: Zuständigkeiten

Die Anlage A regelt zunächst die Zuständigkeiten hinsichtlich der Energielieferverträge, die von der Stadt Offenburg geschlossen werden. Des Weiteren sind die Einbeziehung des Energiemanagements bei Planungen oder Veränderungen bestehender baulicher Maßnahmen festgelegt. Dabei werden beispielsweise Fragestellungen über die Anwendung von regenerativen Energieträgern oder Solarenergie-nutzung auf Grundlage einer regelmäßig fortgeschriebenen Gebäudedatenbank geprüft und bewertet.

Die Ergebnisse des fortlaufenden Energiecontrollings werden als Energiebericht alle zwei Jahre berichtet.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/16

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Stabsstelle 5.0

Bearbeitet von:  
Schneble, Hans-  
Jürgen

Tel. Nr.:  
82-2528

Datum:  
08.03.2016

---

Betreff: Energieleitlinie Stadt Offenburg

---

## Anlage B: Planungsvorgabe:

Mit dieser Anlage werden Planungsvorgaben definiert die folgende Handlungsfelder umfassen:

- Baulicher Wärmeschutz
- Sommerlicher Wärmeschutz
- Heizungstechnik
- Anlagen zur Brauchwassererwärmung
- Raumluftechnische Anlagen
- Strom
- Mess-Steuer-Regeltechnik
- Wasser

Mit diesen Festlegungen wird sichergestellt, dass die städtischen Gebäude der Stadt Offenburg zukunftssicher gebaut, saniert oder unterhalten werden. Darüber hinaus werden durch die definierten Standards Möglichkeiten zu Förderprogrammen von Bund und Ländern gewährleistet.

## Anlage C: Betrieb von haustechnischen Anlagen

Der Betrieb von technischen Anlagen ist ein weiterer zentraler Baustein der Energieleitlinie der Stadt Offenburg. Standards für den Betrieb von:

- Heizungsanlagen
- Elektrischen Geräten
- Lüftung
- Wasser
- Strom

werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben definiert und unter energetischen Gesichtspunkten bewertet.

## Anlage D: Verhaltenshinweise für Nutzer städtischer Gebäude

Mit dieser Anlage werden die vielseitigen Nutzergruppen der städtischen Gebäude über den sach- und fachgerechten Gebrauch der bereitgestellten Angebote (Heizung, Lüften von Räumen, elektrische Energie,...) geschult und dazu verpflichtet die definierten Vorgaben einzuhalten.

## Anlage E: Raumtemperaturen bei Heizbetrieb und Nennbeleuchtungsstärke

Die Anlage E enthält die allgemein anerkannten Festlegungen des Deutschen Städtetags für die Sollwerte für Raumtemperaturen und ist damit die Grundlage für den Betrieb der städtischen Gebäude.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

043/16

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 5, Stabsstelle 5.0

Bearbeitet von:  
Schneble, Hans-  
Jürgen

Tel. Nr.:  
82-2528

Datum:  
08.03.2016

---

Betreff: Energieleitlinie Stadt Offenburg

---

## 6. Zusammenfassung

Die Stadt Offenburg setzt mit der zur Beschlussfassung vorliegenden Energieleitlinie eine weitere Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept um. Die Energieleitlinie gliedert sich in einen Hauptteil der den Rahmen vorgibt und einen Anlagenteil, der die detaillierte Ausgestaltung beschreibt und für die Tochterunternehmen der Stadt angepasst wird. Grundsätzlich wird für Gebäude der Stadt vorgegeben, dass sie bereits heute so gebaut oder saniert werden, dass sie den ab 2019 für die öffentliche Hand verbindlichen Standard von Niedrigstenergiegebäuden erfüllen.